

Platzordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- 1a. Dieser Modellflugplatz darf nur von Mitgliedern des TV Falkenberg genutzt werden. Gastfliegern ist die Nutzung nur über eine Tagesmitgliedschaft erlaubt. Diese ist beim Flugleiter unter Vorlage einer gültigen Haftpflichtversicherung zu beantragen .
- 1b. Der Betrieb von Motormodellen ist nur mit einem gültigen Lärmpass erlaubt.
- 1c. Personen, die unter Alkoholeinfluss oder der Wirkung anderer, die Flugtauglichkeit einschränkenden Mitteln stehen, ist der Flugbetrieb verboten.
- 1d. Der Nachweis über ausreichende Modellhalterhaftpflichtversicherung gem. § 103 LuftVO ist mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter oder dem Spartenleiter vorzuzeigen.
- 1e. Jeder hat sich auf dem Flugplatz so zu verhalten, dass er weder andere noch sich selber gefährdet oder Eigentum anderer gefährdet oder zerstört. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten.
- 1f. Es ist vor, während und nach dem Flugbetrieb darauf zu achten, dass das Fluggelände und angrenzende Grundstücke von jeglicher Art von Abfällen frei gehalten werden. Flugzeugteile und Müll sind entweder mitzunehmen oder in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- 1g. Der Spartenvorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied für maximal 3 Monate vom Flugbetrieb ausschließen, wenn
 - ein Mitglied wiederholt schwere Verstöße gegen diese Flugsicherheitsregeln begangen hat.
 - ein Mitglied mehrmals vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder mehrmals gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. In diesen Fällen behält sich auch der Vorstand des TVF weitere Maßnahmen vor.

§ 2 Flugleiter

- 2a. Es muß immer ein Flugleiter anwesend sein. Der Betrieb ohne Flugleiter ist verboten !
- 2b. Der Flugleiter ist für die Ordnung, Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flugplatzordnung eingehalten wird. Er ist grundsätzlich jedem Benutzer des Platzes weisungsbefugt.
- 2c. Der Flugleiter überwacht den Betrieb und darf selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Die Funktion als Flugleiter ist delegierbar und im Flugbuch ein zu tragen.

2d. Der Flugleiter kann für den Rest des Tages Flugverbot erteilen:

- bei Fehlen der Versicherung bzw. Beitragsrückständen von mehr als zwei Monaten.
- bei Sicherheit gefährdenden Mängeln am Modell oder der Fernsteueranlage
- bei wiederholten Verstößen gegen die Flugsicherheitsregeln.

2e. Er muss Flugverbot erteilen bei offensichtlicher Fluguntüchtigkeit des Piloten gem. § 1c

§ 3 Flugbetrieb allgemein

3a. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an der Unterweisung in Sofortmassnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehr-Zulassungsordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen . Es muss eine Erste Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht

3b. Am Flugbetrieb darf nur mit intakten Modellen und Fernsteuerungen teilgenommen werden. Der Sender darf erst dann eingeschaltet werden, wenn sich der Pilot davon überzeugt hat, dass seine Frequenz frei ist. Ab 3 Piloten ist die Kanalklammer zu nutzen und sichtbar am Sender zu befestigen.

3c. Die besonderen Vorschriften über das Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen sind zu beachten (NfL I-177/8 Nr. 4.2.3.-4.2.6. und Nr. 5).

3d. Der Flugplatz ist grundsätzlich in drei Bereiche aufgeteilt:

I. Parkplatz und Vorbereitungsbereich: Hier werden sämtliche Fahrzeuge abgestellt, die Modelle aufgebaut und während der Flugpausen gelagert Die Modelle dürfen angelassen, müssen zum Start aber auf das Flugfeld gebracht werden. Alle Zuschauer und nicht am Flugbetrieb teilnehmenden Personen halten sich hier auf. Ausnahmen regelt der Flugleiter.

II. Das Flugfeld mit Standort der Piloten: Nur hier findet der eigentliche Flugbetrieb statt. Erforderliche Einstellarbeiten an laufenden Motoren sind hier durchzuführen. Die Piloten haben sich zur gegenseitigen Verständigung in einer Gruppe zusammenzustellen. Bei Starts außerhalb der Gruppe hat sich der Pilot nach dem Start unverzüglich zu der Pilotengruppe zu begeben.

III. Schwebeflugecke für Hubschrauber mit Standort für Hubschrauberpiloten

3e. Das Überfliegen des Vorbereitungsraums und der Sicherheitszone ist verboten. Auch Einzelpersonen auf den Nachbargrundstücken dürfen nicht überflogen werden. Bei wiederholten Verstößen ist dem Piloten für den Rest des Tages Flugverbot zu erteilen.

3f. Geplante Starts und Landungen sind durch lautes Rufen anzukündigen. Starts finden immer im Sichtbereich der Pilotengruppe statt. Landungen über dem Zufahrtsweg sind nur unter allergrößter Vorsicht und ggf. nach besonderer Ansage an die Wegnutzer durchzuführen.

- 3g. Bei Hochstartbetrieb besteht die Eintrommelpflicht.
- 3h. Bei Starts mit einer Schleppmaschine sind jegliche anderen Starts kurzfristig untersagt.
- 3i. Das Bergen von Modellen im Flugbereich ist durch lautes Rufen anzukündigen und bei ständiger Absicherung des Luftraumes zügig durchzuführen.
- 3j. Das Betreten der landwirtschaftlichen Nutzflächen darf nur zum Bergen der Modelle und mit der notwendigen Rücksicht erfolgen. Für die dabei entstandenen Schäden haftet in jedem Fall der Verursacher.

§ 4 Modellhubschrauber

- 4a. Für Modellhubschrauber ist im südlichen Bereich des Platzes ein Schwebeflugquadrat mit Standort für Hubschrauberpiloten eingerichtet. Schwebübungen finden generell hier statt, Ausnahmen regelt der Flugleiter.
- 4b. In diesem Bereich ist der Betrieb von max. 2 Modellhubschraubern gleichzeitig zulässig.
- 4c. Für Modellhubschrauber, die weiträumigen Rundflug machen wollen, gelten bzgl. des Pilotenstandortes die Regeln gem. § 3d Abs. II.

§ 5 Flugzeiten

Werktags : 08:00 - 20:00 Uhr

Sonn- u. Feiertags: 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr,

längstens jedoch bis Sonnenuntergang